

Karosserie- und Fahrzeugbau Fritz GmbH

Neuanfertigung von Fahrzeugaufbauten – Reparaturen aller Fabrikate – Großraum-Lackier-, Trockenanlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Aufbauten

Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausnahmsweise ausdrücklich abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt vor allem für den Fall anderslautender allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt dies auch dann, wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht. Bei Lieferungen und Leistungen an Vertragspartner im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners – sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche – zu Lasten des Vertragspartners gehen.

Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

1. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

(1) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zu acht Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

(2) Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – insbesondere zu Finanzierungszwecken – abzutreten.

2. Preise

(1) Der vereinbarte Preis, sofern nicht ausdrücklich anders definiert, versteht sich als reiner Nettopreis für Herstellung und Übergabe des Vertragsgegenstandes. Er umfasst nicht die Mehrwertsteuer in jeweils vorgeschriebener gesetzlicher Höhe, die auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen ist, und lässt keinen nicht ausdrücklich vereinbarten Abzug – Skonto, Rabatt, usw. – zu.

(2) Abweichend von §286 III S, BGB wird vereinbart, dass der Käufer sofort in Verzug gerät, wenn die Kaufpreisforderung fällig ist und der Käufer auf eine Mahnung nicht leistet. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Käufer ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn er nicht termingerecht zahlt.

(3) Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

(4) Versand- und Verpackungskosten sowie etwaige Aufwendungen für Zulassung, Überprüfung oder sonstige Nebenleistungen, die in Abstimmung mit dem Käufer oder dessen Interesse erfolgen, werden zu den bei Anfall bei uns üblichen Einheitspreisen und Stundensätzen zusätzlich berechnet. Das gilt insbesondere für vereinbarte oder zur Vertragserfüllung technisch erforderliche Sonderarbeiten am aufzubauenden Fahrgestell und an sonstigen nicht zu unserem Lieferumfang gehörenden Gegenständen.

Maßgebend sind unsere bei Auftragserteilung ausgehändigten Geschäftsbedingungen.

Handelsregister: Nürtingen HRB 5189

Stammkapital 100.000 Euro

Geschäftsführer: Herbert Altendorfer

Bankverbindungen:

Volksbank Filder eG BLZ: 611 616 96 Konto-Nr. 200 601 008

BW Bank AG BLZ: 600 501 01 Konto-Nr.: 7867 500 997

Steuer-Nr.: 99023/15286 DE 214204343

Bernhauser Bank : BLZ: 612 623 45 Konto: 153 540 08

Stuttgarter Bank : BLZ: 600 901 00 Konto: 209 070 005

Karosserie- und Fahrzeugbau Fritz GmbH

Neuanfertigung von Fahrzeugaufbauten – Reparaturen aller Fabrikate – Großraum-Lackier-, Trockenanlagen

3. Zahlung/Zahlungsverzug

(1) Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige – und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar oder per Überweisung fällig.

(2) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann man nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

4. Lieferung und Lieferverzug

(1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

(2) Der Käufer kann acht Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen des Absatzes ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 dieses Abschnitts.

(4) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

5. Abnahme

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

(2) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

Maßgebend sind unsere bei Auftragserteilung ausgehändigten Geschäftsbedingungen.

Handelsregister: Nürtingen HRB 5189

Stammkapital 100.000 Euro

Geschäftsführer: Herbert Altendorfer

Bankverbindungen:

Volksbank Filder eG BLZ: 611 616 96 Konto-Nr. 200 601 008

BW Bank AG BLZ: 600 501 01 Konto-Nr.: 7867 500 997

Steuer-Nr.: 99023/15286

DE 214204343

Bernhauser Bank : BLZ: 612 623 45

Konto: 153 540 08

Stuttgarter Bank : BLZ: 600 901 00

Konto: 209 070 005

Karosserie- und Fahrzeugbau Fritz GmbH

Neuanfertigung von Fahrzeugaufbauten – Reparaturen aller Fabrikate – Großraum-Lackier-, Trockenanlagen

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle einer Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes auf das jeweilige Surrogat.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbedingungen eine angemessene Sicherung besteht.

(2) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestellt den gewöhnlichen Verkaufswert zu ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

(4) Sofern der Käufer über den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang verfügt oder ihn weiterverarbeitet, tritt er dem Verkäufer alle hieraus erwachsenen Rechte und Ansprüche, auch solche gegen Dritte, ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens auf dessen Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

7. Sachmangel

(1) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(2) Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder nach Rücksprache mit dem Verkäufer bei anderen, vom Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Maßgebend sind unsere bei Auftragserteilung ausgehändigten Geschäftsbedingungen.

Handelsregister: Nürtingen HRB 5189

Stammkapital 100.000 Euro

Geschäftsführer: Herbert Altendorfer

Bankverbindungen:

Volksbank Filder eG BLZ: 611 616 96 Konto-Nr. 200 601 008

BW Bank AG BLZ: 600 501 01 Konto-Nr.: 7867 500 997

Steuer-Nr.: 99023/15286

DE 214204343

Bernhauser Bank : BLZ: 612 623 45

Konto: 153 540 08

Stuttgarter Bank : BLZ: 600 901 00

Konto: 209 070 005

Karosserie- und Fahrzeugbau Fritz GmbH

Neuanfertigung von Fahrzeugaufbauten – Reparaturen aller Fabrikate – Großraum-Lackier-, Trockenanlagen

d) Für die Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

(3) Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

8. Haftung

(1) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für den Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden-

(2) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(3) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 4 abschließend

(4) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

9. Gerichtsstand

(1) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen

(2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Innland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Maßgebend sind unsere bei Auftragserteilung ausgehändigten Geschäftsbedingungen.

Handelsregister: Nürtingen HRB 5189

Stammkapital 100.000 Euro

Geschäftsführer: Herbert Altendorfer

Bankverbindungen:

Volksbank Filder eG BLZ: 611 616 96 Konto- Nr. 200 601 008

BW Bank AG BLZ: 600 501 01 Konto- Nr.:7867 500 997

Steuer-Nr.: 99023/15286

DE 214204343

Bernhauser Bank : BLZ: 612 623 45 Konto: 153 540 08

Stuttgarter Bank : BLZ: 600 901 00 Konto: 209 070 005